



Gemeinderat

Albisstrasse 2
8932 Mettmenstetten
Fax 044 767 90 20
www.mettmenstetten.ch

Verordnung über die gleitende Arbeitszeit für das Verwaltungspersonal

gemeinde@mettmenstetten.ch
Tel. 044 767 90 10

1. Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für das voll- und teilzeitbeschäftigte Verwaltungspersonal.

2. Einschränkungen

Aus zwingenden betrieblichen Gründen kann das Recht auf gleitende Arbeitszeit durch den Gemeindeschreiber vorübergehend eingeschränkt werden.

3. Arbeitszeit

3.1. Wöchentliche / Tägliche Arbeitszeit

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 42 Stunden. Die tägliche Arbeitszeit setzt sich zusammen:

aus einer festen Zeit (Blockzeit, identisch mit Schalteröffnungszeit), die unbedingt eingehalten werden sollte:

Montag	08.00 - 11.30 und 14.00 - 18.30 Uhr
Dienstag - Donnerstag	08.00 - 11.30 und 14.00 - 16.30 Uhr
Freitag	07.00 - 14.00

aus einer variablen Zeit (Gleitzeit), innerhalb welcher frei gewählt werden kann:

Montag	06.30 - 08.00 / 11.30 - 14.00 / 18.30 - 19.00
Dienstag - Donnerstag	06.30 - 08.00 / 11.30 - 14.00 / 16.30 - 19.00
Freitag	06.30 - 07.00 / 14.00 - 19.00

Die Mittagspause, welche nicht an die Arbeitszeit angerechnet wird, muss innerhalb von 11.30 bis 14.00 Uhr mindestens 30 Minuten dauern. Nach 6 stündiger unterbruchsfreier Arbeit wird automatisch 30 Minuten Arbeitszeit abgezogen.

Die Kaffeepause am Vormittag bzw. zusätzlich am Montagnachmittag von 1/4 Stunde gilt als Arbeitszeit.

Für die Ruhetagsregelung gelten die Bestimmungen der kantonalen Vollzugsverordnung zum Personalgesetz (177.111), § 116 ff.

3.2. Gleitzeitsaldo

Von einem Monat auf den nächsten wird ein positiver Gleitzeitsaldo von höchstens 20 Stunden übertragen. Die Übertragung eines negativen Gleitzeitsaldos ist bis höchstens 10 Stunden zulässig. Mehrleistungen, welche 20 Stunden überschreiten, verfallen ohne Anspruch auf Kompensation oder Bezahlung. Ausgenommen bleiben die arbeitsbedingten und vom Gemeindeschreiber bewilligten Überstunden.

3.3. Arbeit ausserhalb der Block- und Gleitzeit

Ausgewiesene Arbeitszeit ausserhalb der Block- und Gleitzeit (Rahmenzeit) wird nur dann für die Ermittlung des Arbeitsstundentotal angerechnet, wenn es sich um vom Gemeindeschreiber bewilligte Überzeit handelt.

4. Abwesenheiten

4.1. Ferien usw.

Ganz- oder halbtägige Absenzen, die durch Ferien, Militärdienst, Zivildienst, Krankheit oder Unfall verursacht wurden, werden für Montag bis Freitag pro ganzer/halber Tag mit 8.4 (8 Stunden 24 Minuten) bzw. 4.2 Stunden (4 Stunden 12 Minuten) angerechnet. Bei Teilzeitbeschäftigung reduzieren sich diese Ansätze entsprechend dem Beschäftigungsgrad.

4.2. Kurzabsenzen

Kurzabsenzen zur Erledigung dringender persönlicher Angelegenheiten sind grundsätzlich in die Gleitzeit zu verlegen. Kurzabsenzen während der Blockzeit bedürfen der Bewilligung des Gemeindeschreibers.

4.3. Dienstliche Abwesenheit

Für dienstliche Abwesenheit werden pro Tag höchstens 10 Stunden angerechnet. Für kurze dienstliche Absenzen (bis 2 Stunden) wird die Zeiterfassung nicht unterbrochen.

5. Zeitkompensation

Die Kompensation mit ganzen und halben Arbeitstagen ist mit dem direkten Vorgesetzten zu vereinbaren.

6. Zeiterfassung

Die täglich geleistete Arbeitszeit wird vom Zeiterfassungssystem ermittelt. Die Betreuung des Systems (Mutationen/Korrekturen) obliegt dem Sekretariat des Gemeindeschreibers.

Die Absenzen sind vom Personal im Zeiterfassungssystem wahrheitsgetreu zu bestätigen und werden vom Gemeindeschreiber kontrolliert/visiert.

7. Verschiedenes

Ausserhalb der Blockzeit ist die Telefonbedienung nicht zu gewährleisten (Telefonbeantworter). Das Personal ist verpflichtet, sich auch ausserhalb der Blockzeit für Sitzungen und Besprechungen zur Verfügung zu halten. Nach Möglichkeit sollen der Bevölkerung nach individueller Vereinbarung auch ausserhalb der Blockzeiten liegende Besprechungstermine angeboten werden. Innerhalb jeder Abteilung wird darauf geachtet, dass untereinander die Absenzen zur Gewährleistung eines geordneten Betriebes abgesprochen werden.

8. Inkrafttreten

Diese Verordnung ist vom Gemeinderat am 4. August 2015 genehmigt worden, tritt am 1. Oktober 2015 in Kraft und ersetzt die bisher gültige Regelung.

René Kälin
Gemeindepräsident

Edy Gamma
Gemeindeschreiber